



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den 10. August 2018

Nr. 20

Inhalt:

Seite

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Bürger Straße“ (Auslegung: 20.08.2018 bis 31.08.2018)	449-451
Jahresabschluss 2017 der „Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH“ (Auslegung: 13.08.2018 bis 21.08.2018)	452
Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 301-4A „westlicher Rennebogen“	453-454

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht/Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße“ gemäß § 29 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPg)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08. August 2018, Az.: 62-372-MVB-042/17, ist der Plan für das Bauvorhaben „Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße“ nach § 28 Abs. 1 PBefG festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz. 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage bzw. der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 08. August 2018, Az.: 62-372-MVB-042/17, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **20. August 2018** bis zum **31. August 2018**

Montag bis Donnerstag von **08:00 Uhr** bis **15:00 Uhr**

Freitag von **08:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 131** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen im Internet unter: www.magdeburg.de >Bürger + Stadt >Leben in Magdeburg >Planen, Bauen, Wohnen >Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht >Planfeststellungsverfahren >Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 29 Abs. 5 PBefG, § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 08. August 2018

gez. Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (3 Ordner).

Die ersatzbekanntgemachte Anlage zum Planfeststellungsbeschluss vom 08. August 2018, Az.: 62-372-MVB-042/17 ist in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 31. August 2018 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 09. August 2018

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.371.795,70 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.780,92 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 17.07.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.780,92 EUR wird an die Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und die KITU ausgeschüttet.

24.07.2018
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **13.08.2018 bis 21.08.2018** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 301-4A „westlicher Rennebogen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Löwenzahnweg	Löwenzahnweg 1 – Löwenzahnweg 15 inklusive Geh/Radweg hinführend zu dem Sternbogen	Anliegerstraße	236 m
Huflattichweg	Huflattichweg 1 – Huflattichweg 16	Anliegerstraße	178 m
Schafgarbenweg	Schafgarbenweg 1- Schafgarbenweg 18	Anliegerstraße	202 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

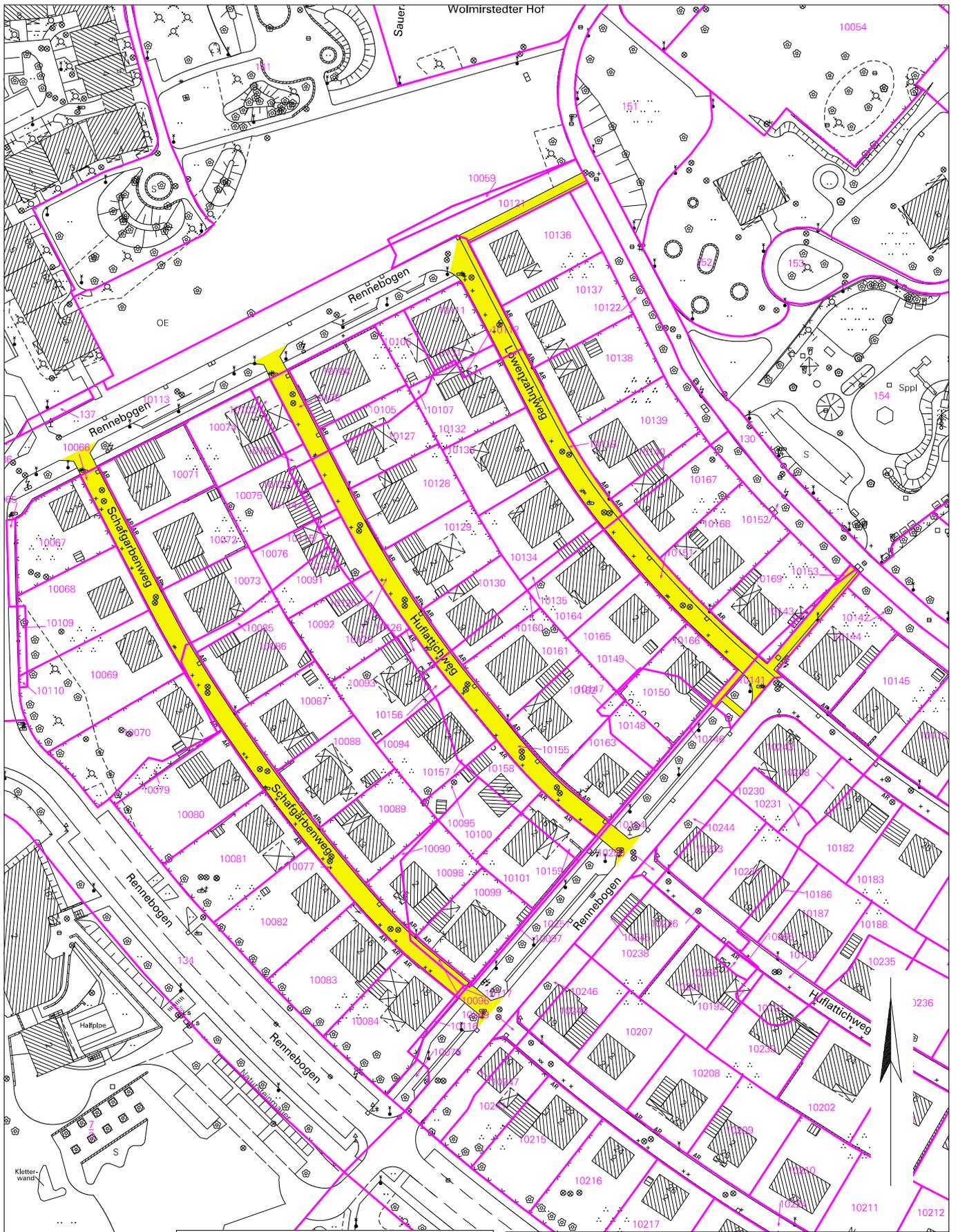
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 25.07.2018

i.A.

gez. Gebhardt



-  08650 Löwenzahnweg - zu widmende Verkehrsfläche Länge 236 m
-  08660 Huflattichweg - zu widmende Verkehrsfläche Länge 178 m
-  08655 Schafgarbenweg - zu widmende Verkehrsfläche Länge 202 m

	Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:1500 Ausgabedatum: 05-MAR-2018
	Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
DS0055/18 - Widmung von Verkehrsflächen B-Plan 301-4A "Westlicher Rennebogen"		